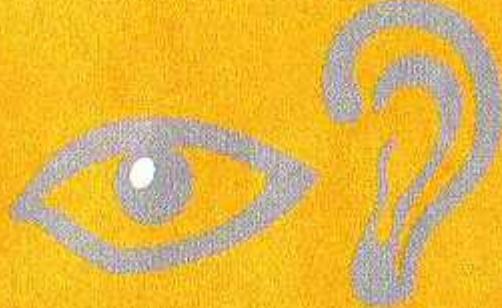


Urheberrecht 2018

**HÖREN
UND
SEHEN**

1/2005

RADIO HÖREN
UND FERNSEHEN
MIT DEM PC



Art 12a Freiheit jedes Individuums, seine Sinne und seinen Körper uneingeschränkt von Urheberrecht frei zu gebrauchen

Jedes menschliche Wesen hat das Recht, zu sehen,
hören,
schmecken,
riechen,
fühlen,
denken,
erinnern,
sprechen,
singen,
tanzen und
bewegen,

ohne dafür irgendwem irgendeine Vergütung zu schulden, auch wenn dabei urheberrechtlich beschränkte Inhalte betroffen sind, solange dabei Dritten kein urheberrechtlich eingeschränkter Zugang eingeräumt wird.

Oligopole

Musik:

- Warner
- EMI
- Universal
- Sony

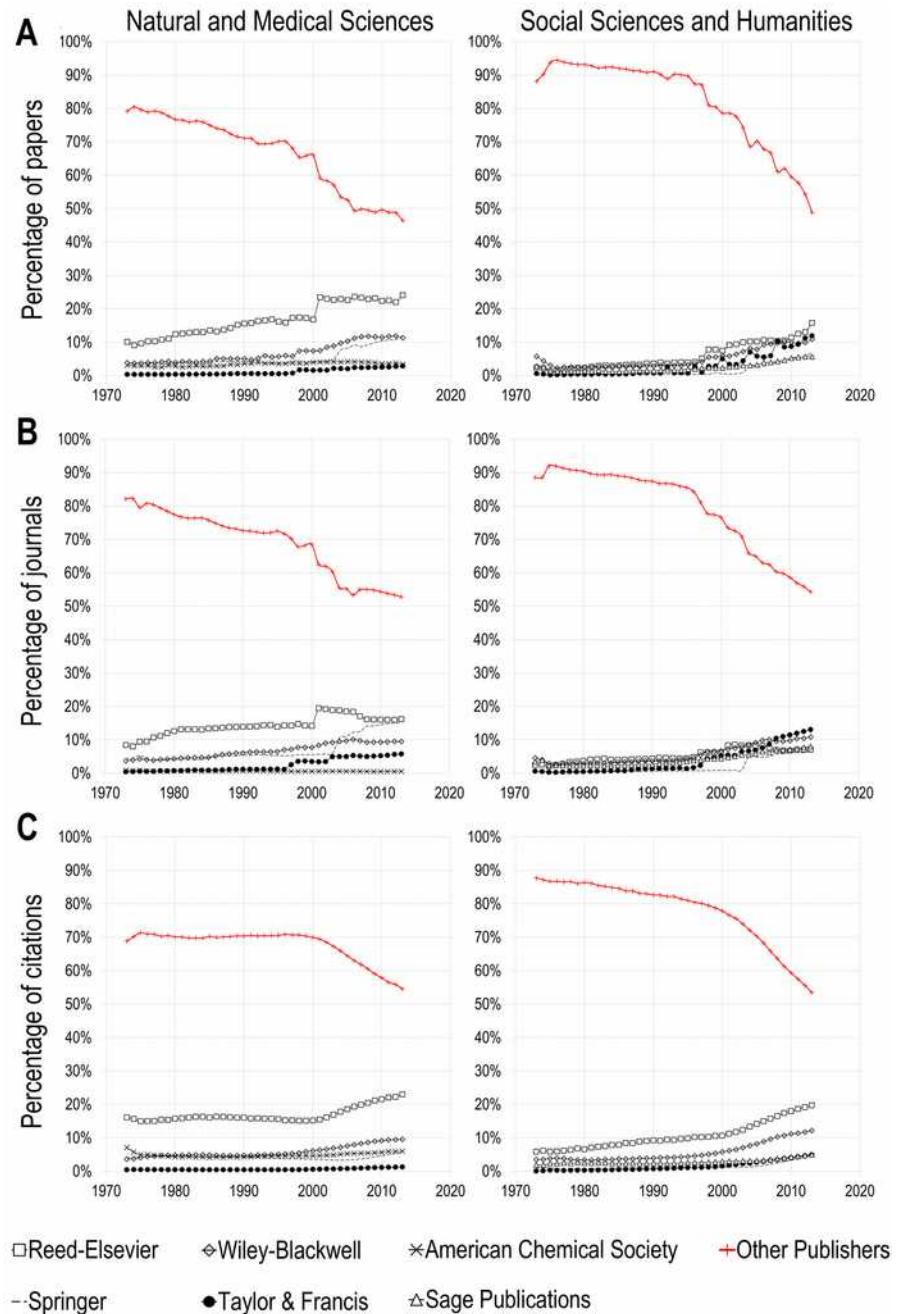
Film:

- Disney
- Warner
- Paramount
- Fox
- Universal
- Columbia

Wissenschaft:

- Elsevier
- Wiley
- Springer
- Taylor

Urheberrechtlich eingesperrte Wissenschaft



Urheberrecht Zeitraffer

- 18. Jahrhundert: Raubdrucke, Privilegien
- 19. Jahrhundert: Urheberrecht
- 1886 Berner Übereinkunft: Werke & Urheber
- 1924: URG
- Rundfunk & Schallplatten: SUISA
- 1992: Pauschalgebühren ohne Werkbezug
- 2007: Leerträger- und Gerätegebühren

Computerprogramme im Urheberrecht

- Art 2 Abs 3: **Als Werke gelten auch Computerprogramme**
- Art 10 Abs 3: *ausschliessliches* Recht der *Urheber*, Programme zu vermieten
- Art 12 Abs 2: Veräusserung eines Programms impliziert Aufgabe von allen Nutzungsrechten
- Art 13 Abs 4: **Keine Vergütung** für Vermieten
- Art 17: Über Programme verfügt allein der Arbeitgeber, nicht der Urheber
- Art 19 Abs 4: Eigengebrauch nicht frei und wird **nicht pauschal vergütet**
- Art 21: Reverse Engineering zwecks Interoperabilität ist erlaubt
- Art 24: *Sicherheitskopien* sind nicht vom Kopierverbot betroffen
- Art 24d: Programme dürfen nicht frei wissenschaftlich untersucht werden und diese Wissenschaftsfreiheit wird **nicht pauschal vergütet**
- Art 29: Programme sind „nur“ 50 Jahre nach dem Tod des Urhebers geschützt
- Art 30: Programme sind „nur“ 50 Jahre nach dem Tod des zuletzt verstorbenen Urhebers geschützt
- Art 67 Abs 1 lit I: Vermieten von Programmen ist strafbar

Programme gehören den Arbeitgebern

- **Pauschale Vergütungen können nicht geltend gemacht werden**
- **Schutzfristen sind kürzer**

URG-Revision 2018

- Piraterie
 - Notice / Stay-Down
- Modernisierung
 - Verzeichnisprivileg
 - Verwaiste Werke
 - Wissenschaftliches Text- & Data-Mining
 - Erhöhung Schutzfristen für Interpreten auf 70 Jahre
 - *Alle* Fotografien von dreidimensionalen Objekten gelten als Werke, auch wenn sie keinen individuellen Charakter haben
 - Erweiterte Kollektivlizenz (mit Opt-Out für Kulturschaffende)
 - Pflicht zur elektronische Nutzermeldung

Piraterieproblem Schweiz 2018

16% oder 33%?

BfS 20.11.2017:

Online-Aktivitäten: Nutzung von «p2p»-Netzwerken für Musik oder Filme/Videos				
	2014	VI +/-	2017	VI +/-
Total	16	1,4	16	1,3
15-24 Jahre	39	4,9	37	5
25-34 Jahre	26	5	'(19)	4,1
35-44 Jahre	19	3,9	'(16)	3,4
45-54 Jahre	12	2,9	15	3
55-64 Jahre	(7)	2,4	'(10)	2,8
65-74 Jahre	()	()	()	()
75 Jahre und älter	()	()	()	()
Ohne nachobligatorische Ausbildung	()	()	'(9)	2,8
Sekundarstufe II	8	1,7	11	1,8
Tertiärstufe	21	3	18	2,7

Botschaft des Bundesrats zur vorgeschlagenen URG-Revision, erste Seite, zweiter Absatz, Nov 2017:

„Rund ein Drittel der über 15-jährigen Schweizerinnen und Schweizer hat bereits einmal Musik, Filme oder Computerspiele heruntergeladen, ohne dafür bezahlt zu haben.“

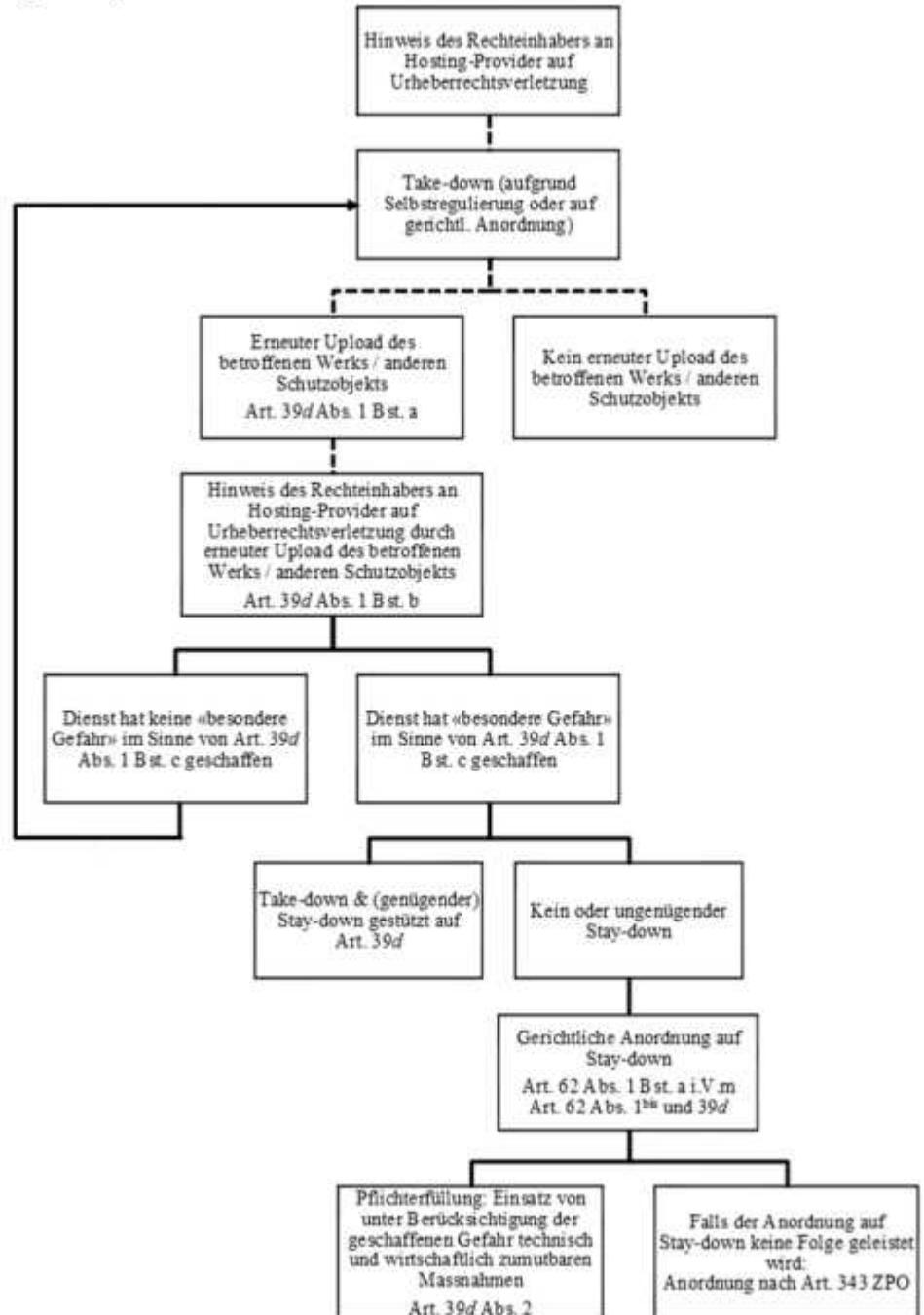
mit Fussnote zu einer Stellungnahme des Bundesrats zu unerlaubter Werknutzung, die Resultate einer zweifelhaften Studie aus Dänemark für 2007 auf die Schweiz anwendet.

In der Schweiz ist und bleibt der Download nicht unerlaubt.
Es handelt sich somit nicht um „Piraterie“!

Staydown

Gemäss Botschaft des Bundesrats
zur vorgeschlagenen URG-
Revision 2018

Pflicht zur Verhinderung des erneuten widerrechtlichen Zugangs im Internet
(Stay-down)



Lichtbildschutz

Profiteure:

- Reuters
- Getty Images
- Corbis
- Keystone
- ...

- Millionen von wissenschaftlichen Bildern werden unzugänglich
- Werkcharakter nicht erforderlich für urheberrechtlichen Schutz
- Für die Photos der letzten 50 Jahre existieren keine Vereinbarungen zu neu entstehendem Schutz.
- Maximale Rechtsunsicherheit

Das Einkommen einer Fotografin in der Schweiz ist heute etwa doppelt so hoch, wie dasjenige in Deutschland, wo der Lichtbildschutz sehr extensiv ist.

Fotografen interessieren sich nicht für den Lichtbildschutz.

Regulierungsfolgen

- ... Mit der Revision entstehen dem Bund demnach keine finanziellen Kosten ...
- Die Gesetzesrevision hat keine personellen Konsequenzen für den Bund.
- Auf die Kantone und Gemeinden hat die Gesetzesrevision keine direkten personellen oder finanziellen Konsequenzen.
- ... Markteintritt des Staates ... [führt zu] ... Preisverzerrungen und Transaktionskosten für die Gesamtgesellschaft, die korrigiert werden durch
 - Schranken
 - Kollektive Verwertung (Neusprech für Pauschalgebühren)
- ... *Rechtsinhaber* (nicht die Urheber!) profitieren ... (von allen Neuerungen)
- ... *Verwertungsgesellschaften* ... profitieren
- Für *Hosting-Provider* ... entstehen ... weitergehende Pflichten. ... *Anbieter von Internetdiensten* ... spüren einen gewissen Mehraufwand.
- ... führt die ... Video-on-Demand-Vergütung für die ... *Konsumenten* zu geringen Zusatzkosten ...
- Dasselbe gilt für die um 20 Jahre verlängerte Schutzfrist verwandter Schutzrechte.
- ... Auswirkungen der Revision auf die KMU als Ganzes insgesamt gering ...
- "kein nachweisbarer Effekt" für die Gesamtwirtschaft

Urheberrecht: Verkehrte Welt

- Nichtkonsumenten von nicht produzierten Werken zahlen für diese doppelt und dreifache „Vergütungen“
- Linke verteidigen Gross-Oligopole und Stars mit höchsten Einkommen (Ospel nichts dagegen). Sie fordern überbordende Eigentumsrechte für Private ohne Pflichten gegenüber der Allgemeinheit, deren Freiheit sie einschränken
- Auf nationale Eigenständigkeit pochende Rechte knicken ein vor dem Blacklisting der Schweiz in den USA
- Die der Bevölkerung verpflichtete Bundesrätin erzwingt Massenabmahnungen der Ärmsten und Schwächsten
- Kulturschaffende verbieten den Konsum ihrer Werke und verunmöglichen die Verwendung kultureller Artefakte für die eigene Arbeit (z.B.: Verwendung von Schriftzeichen, Wörtern, Sätzen, Icons, Städteansichten, ...)
- Das Urheberrecht fördert die Vernichtung des kulturellen Erbes, statt das kulturelle Schaffen zu fördern

Urheberrecht 2018 – Fazit 1

Der Vorschlag einer Urheberrechtsrevision ist pauschal zur Überarbeitung an den Bundesrat zurückzuweisen

- Explizit garantierte straffreier Konsum (Download)
- Minimale Schutzfristen
- Registrierung von Werken
- Entstaatlichung der Verwertungsgesellschaften

Urheberrecht 2018 – Fazit 2

zu streichen:

- Stay-Down-Verfahren
- Einschränkung der Wissenschaftsschranke
- Übernahme der verwaisten Werke durch Verwertungsgesellschaften
- Erweiterte Kollektivlizenz für Verwertungsgesellschaften mit blossem Opt-Out für Urheber
- Lichtbildschutz für Fotos/Aufnahmen, die keinen Werkcharakter haben
- Verzeichnisprivileg (Bildauflösung und Pixel!)

Urheberrecht 2018 – Fazit 3

Zu ergänzen:

- Explizite Straffreiheit des Konsums (Download)
- Reduktion aller Schutzfristen auf das Minimum (Kanada)
- Pauschale Vergütungen nur an Urheber, nicht an Verlage (EU-Recht)
- Verwaiste Werke vom IGE verwaltet
- Gleichbehandlung der Programmierer mit anderen Urhebern bzgl. Schutzfristen, Vergütungen, Piraterie
- Abschaffung von Pauschalgebühren ohne Werkbezug, die einseitig die IT-Industrie treffen (Netzwerkbandbreite, Speicherplatz)
- Begrenzung der Pauschalgebühren auf die Höhe der entgangenen Entgelte (z.B.: Pressespiegel 2018: 0 CHF)
- Abschaffung der pauschalen Gebühren ohne Werkbezug für Wissenschaft, Bildung und Erhalt des kulturellen Erbes
- Abschaffung der pauschalen Gebühren ohne Werkbezug für Behinderte
- Abschaffung des gesetzlichen Monopols der Verwertungsgesellschaften (EU-Recht)
- Inhaltliche Aufsicht des IGE über Verwertungsgesellschaften